

N i e d e r s c h r i f t

über die 71. - öffentliche - Sitzung

des Kultusausschusses

am 17. April 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9897](#)

dazu: Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen
Eingaben 01673/04/19, 01673/04/19-001, 01673/04/19-002

<i>Unterrichtung zu den Änderungsvorschlägen der Fraktionen.....</i>	3
<i>Aussprache</i>	10
<i>Fortsetzung der Beratung.....</i>	18

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Pascal Mennen (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Julius Schneider (i. V. des Abg. Thore Güldner) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Wiebke Osigus (i. V. der Abg. Andrea Kötter) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Corinna Lange (SPD)
5. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD)
6. Abg. Karola Margraf (SPD)
7. Abg. Stefan Klein (i. V. des Abg. Phillip Meyn) (SPD)
8. Abg. Anna Bauseneick (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (i. V. des Abg. Christian Fühner) (CDU)
10. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
11. Abg. Lukas Reinken (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Lena Nzume (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Harm Rykena (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Parlamentsredakteur Dr. Zachäus, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:33 Uhr bis 12:41 Uhr.

Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9897](#)

erste Beratung: 86. Plenarsitzung am 03.03.2026

federführend: KultA

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Stellungnahme gem. § 18 b Abs. 4 Satz 3 GO LT: MiguTeilhK

zuletzt beraten: 69. Sitzung am 20.03.2026 (Verfahrensfragen)

dazu: Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 3)

Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 5)

Eingaben 01673/04/19, 01673/04/19-001, 01673/04/19-002

Unterrichtung zu den Änderungsvorschlägen der Fraktionen

MR'in **Reinhard** (MK): Gerne unterrichten wir Sie heute über die Änderungsvorschläge der Fraktionen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes in den Vorlagen 3 und 5. Wir möchten zu den betreffenden Paragraphen in aufsteigender Reihenfolge vortragen.

Zu Vorlage 5 - Einfügen eines § 31 a (Zentrale Schulverwaltungsdatenbank) und eines § 31 b (Statistisches Bildungsregister, Vertrauensstelle)

StD **Huß** (SSVN): Die §§ 31 a und b sind hinsichtlich ihrer Formulierung relativ komplex. Ich werde mich bemühen, vornehmlich auf die Inhalte einzugehen, was die Komplexität reduzieren sollte. Der Rest betrifft im Wesentlichen strukturelle bzw. technische Aspekte.

Mit der Einführung einer zentralen Schulverwaltungsdatenbank in § 31 a vollzieht das Land die Umstellung der amtlichen Schulstatistik auf ein durch Individualdaten getragenes System. Die bisherige Schulstatistik im MK diente allein der Sicherstellung der gleichmäßigen Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen und deren angemessener Verwendung. Bereits im Jahr 2020 hat die KMK jedoch bekräftigt - und der Kerndatensatz ist erheblich älter -, wie wichtig die Einführung von schulstatistischen Individualdaten sei, um die Datenqualität zu erhöhen, den Aufwand für Länderumfragen zu reduzieren und neue Auswertungsmöglichkeiten vor allem im Längsschnitt zu schaffen.

Bundesweit werden datengestützte Entwicklung und Qualitätssteuerung als wichtige Hebel gesehen, um den aktuellen Herausforderungen im Schulsystem wirksam zu begegnen. Darauf weist auch das jüngst vorgelegte Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz hin. Die Ständige Wissenschaftliche Kommission macht dabei deutlich, dass Daten im Bildungssystem kein Selbstzweck sind, sondern gezielt für Lernförderung,

Schulentwicklung und Qualitätssteuerung genutzt werden sollen. Zudem haben sich Bund und Länder im Nachgang zu den Ergebnissen des IQB-Bildungstrends darauf verständigt, die datengestützte Qualitätsentwicklung prioritär voranzutreiben. Der vorliegende Änderungsvorschlag schafft dafür in Niedersachsen die notwendigen rechtlichen Grundlagen.

Zudem können auf Basis des Änderungsvorschlags Schulen zukünftig bei der effizienten Überwachung der Schulpflicht unterstützt werden, indem fehlende Anmeldungen von schulpflichtigen Kindern oder Doppelanmeldungen im System sichtbar werden. Auch werden durch die Einführung im Sinne des Bürokratieabbaus Verwaltungsprozesse wie die Erfüllung von Lieferverpflichtungen etwa zur Statistik datenschutzgerecht unter Verringerung der Aufwände für Beschäftigte und Bürger verbessert.

Zudem gibt das Bundesrecht vor, dass bis Ende 2028 Schulregister mit einer Identifikationsnummer verknüpft werden müssen. Gemäß § 1 des Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung, dem Identifikationsnummerngesetz, in Verbindung mit Nummer 25 der Anlage zum Identifikationsnummerngesetz sind bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und Schulbehörden systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden als Register anzusehen. Bis zum 31. Dezember 2028 sind die registerführenden Stellen verpflichtet, die Steueridentifikationsnummer als zusätzliches Ordnungsmerkmal in ihre Register zu speichern. Demnach sind auch Schulen verpflichtet, die Identifikationsnummer zu speichern, was mit den gegenwärtigen dezentralen und heterogenen Software-Systemen praktisch nicht umsetzbar ist. Mit der Einführung der zentralen Schulverwaltungsdatenbank nach § 31 a werden die bundesrechtlichen Vorgaben aus dem Identifikationsnummerngesetz für sämtliche öffentlichen Schulen eingehalten.

Konkret stellt das Niedersächsische Kultusministerium allen Schulen, also auch Schulen in freier Trägerschaft sowie Pflegeschulen, diese zentrale Schulverwaltungsdatenbank dann zur Verfügung. Die Nutzung ist dabei für die öffentlichen Schulen und die anerkannten Ersatzschulen für die zentralen Funktionen verpflichtend. Technisch werden die Daten auf modernen Servern in einem zentralen webbasierten System und datenschutzkonform verarbeitet.

Die Schulen verarbeiten dabei die Daten im Rahmen ihrer Aufgaben in der Schulverwaltungsdatenbank nach § 31 des Niedersächsischen Schulgesetzes, also wie bisher. Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts bleibt hierbei die jeweilige Schule. Jeder Schülerin und jedem Schüler wird in der Datenbank außerdem eine Zählnummer zugeordnet. Durch die Zuordnung dieser sogenannten Schüler-ID wird gewährleistet, dass Verwechslungen und Doppelungen zum Beispiel bei Schulwechseln ausgeschlossen sind. Gleichzeitig ermöglicht es das zentrale System, bestimmte Daten einfach und auf sicherem Weg weiterzugeben, wenn ein Gesetz das vorsieht, etwa im Fall der Meldung von Jugendlichen ohne berufliche Anschlussperspektive an die Agentur für Arbeit. Soweit zu § 31 a.

Im künftigen § 31 b wird die Einrichtung eines statistischen Bildungsregisters zur Darstellung von Bildungsverläufen beim NLQ sowie einer Vertrauensstelle geregelt. Die Vertrauensstelle, die durch das Kultusministerium zu bestimmen ist, soll mittelfristig beim Landesamt für Statistik geführt werden. Bereits mit der Eingabe von Individualdaten der Schülerinnen und Schüler in der Schulverwaltungsdatenbank, also den Daten nach § 31 a, entsteht ein Datensatz, der wichtige Informationen zum Verlauf von Bildungskarrieren beinhaltet. Diese verbleiben jedoch vielfach aus Gründen des Datenschutzes im Verantwortungsbereich einer einzelnen Schule und müssen

gelöscht werden, sobald man sie nicht mehr benötigt. Im Statistischen Bildungsregister sollen daher bestimmte Merkmale eines Bildungsverlaufs gesammelt werden.

Die einzurichtende Vertrauensstelle hat hierbei die Aufgabe, die in § 31 b aufgeführten Daten aus der Schulverwaltungsdatenbank entgegenzunehmen, sie zu pseudonymisieren und dem NLQ als Verwahrstelle zuzuleiten. Dadurch wird eine Rückübertragung der Daten im Sinne des datenschutzrechtlichen Rückspielverbots ausgeschlossen. Das NLQ kann diese pseudonymisierten Daten mit nicht personenbezogenen Daten, zum Beispiel Daten zur Unterrichtsversorgung, verknüpfen. Es fungiert somit lediglich als Datenverwalter der bereits pseudonymisierten Bildungsverlaufsdaten.

Ein statistisches Bildungsregister bedeutet ausdrücklich nicht, dass Schülerinnen und Schüler gläsern werden. Stattdessen sollen der Politik für ihre Entscheidungen insbesondere durch die Bildungsforschung empirische Befunde bereitgestellt werden können. Die Daten aus dem Bildungsregister können deshalb nach Genehmigung durch das Kultusministerium von der Vertrauensstelle als Datentreuhänder vollständig pseudonymisiert für Zwecke der Erforschung und Entwicklung der Schulqualität verfügbar gemacht werden. Dies sind somit die gleichen Zwecke, die bereits § 30 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes vorsieht.

Dabei ist wichtig, dass die Daten nur in dem Maße, wie sie zur Beantwortung einer Fragestellung jeweils notwendig sind, von der Vertrauensstelle über ein Pseudonym, der Schüler-ID, verknüpft und in anonymisierter Form und über sichere Zugangswege an Forschende weitergegeben werden. Die Ergebnisse der Forschung werden in aggregierter Form publiziert. Ein Rückschluss auf einzelne Personen soll und darf nicht möglich sein. Daher wird das Statistische Bildungsregister auch örtlich und organisatorisch unabhängig vom MK beim NLQ geführt. Damit wird dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz des Persönlichkeitsrechts vollumfänglich Rechnung getragen. Das Niedersächsische Kultusministerium unterstützt daher fachlich den Änderungsvorschlag.

Zu Vorlage 5 - Einfügen eines § 71 a (Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten) und Neufassung des § 190 (Übergangsregelung für die Ausstattung mit digitalen Endgeräten)

RSD'in **Günther** (MK): Bisher setzten viele Schulen darauf, dass die Eltern die im Unterricht eingesetzten Endgeräte wie Tablets, Notebooks oder Laptops für ihre Kinder anschaffen, auch wenn die Anschaffung der hochpreisigen Geräte die Grenzen der Ausstattungspflicht der Erziehungsberechtigten in aller Regel überschreitet. Ab dem kommenden Schuljahr 2026/2027 statet das Land alle Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden Schulen mit vom Land finanzierten digitalen Endgeräten aus, in der Regel ab Jahrgangsstufe 7. Die Schulen können hiervon nach pädagogischen Erwägungen abweichen. Der neue § 71 a regelt diese Ausstattung. Zudem wird in § 190 die Ausstattung der Lehrkräfte schulgesetzlich geregelt.

Die gesetzliche Verankerung des Programms unterstreicht die gemeinsame Verantwortung von Land und Schulträgern. Schulen und Schulträger erhalten damit die notwendige Planungssicherheit. So wird direkt im Schulgesetz geregelt, dass der Schulträger für jedes neu beschaffte Gerät eine Administrationspauschale in Höhe von 125 Euro erhält. Dies gilt auch für die Träger der freien Schulen. Insgesamt stehen für das Vorhaben bis 2031 rund 800 Millionen Euro, unter

anderem aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes, zur Verfügung. Das Niedersächsische Kultusministerium begrüßt diesen Änderungsvorschlag.

Zu Vorlage 3 - Änderungen betreffend die Tagesbildungsstätten: Streichung der §§ 162 bis 166, Streichung im § 167 (Schulaufsicht), Einfügen eines § 191 a (Übergangsvorschriften für anerkannte Tagesbildungsstätten und für aus ihnen hervorgehende Ersatzschulen)

MR'in **Sonnemann** (MK): Ich darf Ihnen nun einen Teil des komplexen Umwandlungsprozesses der Tagesbildungsstätten erläutern. Mit dem vorliegenden gemeinsamen Änderungsvorschlag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU soll das bereits seit vielen Jahren bestehende bildungspolitische Ziel umgesetzt werden, die als Einrichtungen der Eingliederungshilfe bewährten und sehr gut etablierten Tagesbildungsstätten zu Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes weiterzuentwickeln. Tagesbildungsstätten werden bundesweit bekanntermaßen nur noch in Niedersachsen geführt.

Dazu werden die bislang im Sechsten Abschnitt des Elften Teils des Niedersächsischen Schulgesetzes geregelten Tagesbildungsstätten aus dem Niedersächsischen Schulgesetz gestrichen. Damit wird erreicht, dass in Niedersachsen keine Tagesbildungsstätten mehr errichtet werden können, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann. In dem neuen § 191 a werden Übergangsvorschriften für anerkannte Tagesbildungsstätten und für aus ihnen hervorgehende Ersatzschulen geregelt werden. Die Übergangsregelung bestimmt einen unbefristeten Bestandsschutz für bestehende anerkannte Tagesbildungsstätten. An weitergeführten Tagesbildungsstätten können auch in den kommenden Jahren weiterhin Kinder und Jugendliche aufgenommen werden und dort ihre Schulpflicht erfüllen. Keine Tagesbildungsstätte wird damit zu einem Umwandlungsprozess gezwungen.

Zudem regelt der neue § 191 a die Voraussetzungen einer sofortigen Gewährung der staatlichen Finanzhilfe ohne Wartefrist für Ersatzschulen, die bis zum Stichtag 31. Juli 2029 aus anerkannten Tagesbildungsstätten hervorgehen. Dadurch soll gefördert werden, dass möglichst viele Träger von Tagesbildungsstätten in möglichst kurzer Zeit durch Umwandlung ihrer Einrichtung Schulen in freier Trägerschaft errichten. Der Verzicht auf die Wartefrist gilt nicht für weitere Förderschulzweige in anderen Förderschwerpunkten. Mit der Gewährung von Finanzhilfe ab Genehmigung und Aufnahme des Schulbetriebs wird für Träger ein deutlicher Anreiz geschaffen, zügig die Grundlagen für die Genehmigung eines Schulbetriebs zu schaffen. Das Hervorgehen einer Ersatzschule aus einer anerkannten Tagesbildungsstätte rechtfertigt es, von der dreijährigen Wartefrist abzusehen, da diese Einrichtungen bereits über eine langjährige Praxiserfahrung in der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen verfügen.

Die Kriterien für das Hervorgehen einer Ersatzschule werden auch mit Blick auf die Bevorzugung ihrer Träger klar gesetzlich geregelt: Erstens. Die Ersatzschule muss vom selben Träger und am selben Standort geführt werden. Zweitens. Es muss die vollständige Umwandlung beantragt werden. Der Umwandlungsprozess kann dann auch sukzessive vollzogen werden. Drittens. Eine anerkannte Tagesbildungsstätte muss mindestens drei Jahre ununterbrochen in Betrieb gewesen sein.

Die Voraussetzungen der Genehmigung einer anerkannten Ersatzschule ergeben sich direkt aus Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes, der in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes abgebildet ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schulen in privater Trägerschaft in

ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen. Für die Gleichwertigkeitsprüfung von Lehrkräften wird es im Rahmen der Ersatzschulgenehmigung über einen Erlass weitere Anwendungshinweise, insbesondere hinsichtlich der gleichwertigen Qualifikation der Lehrkräfte und Schulleitungen, geben, um die antragstellenden Träger bestmöglich zu unterstützen. Darüber hinaus werden die vor dem 1. August 2025 zu der Tagesbildungsstätte gehörenden baulichen Einrichtungen und Außenstellen in den Bestandsschutz des § 144 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes einbezogen. Dadurch wird gewährleistet, dass insbesondere bestehende Außenstellen der Tagesbildungsstätten weiterhin dem Schulbetrieb als Teil der anerkannten Ersatzschule dienen können.

Vor dem Hintergrund des inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes, auch bekannt als SGB VIII, das zum 1. Januar 2028 in Kraft treten soll, und des bis zum 31. Dezember 2027 befristeten Niedersächsischen Landesrahmenvertrags, der auch die Regelleistungsvereinbarung für Tagesbildungsstätten regelt, wird der Bestandsschutz für Tagesbildungsstätten im Niedersächsischen Schulgesetz zwar Sicherheit bieten, jedoch keine dauerhafte Option sein. Gerade die bevorstehenden Änderungen im inklusiven SGB VIII waren für die Träger und die Kommunen Motivation, in den Weiterentwicklungsprozess zu gehen.

Die Änderungen sind kostenneutral. Die für die Finanzhilfe notwendigen Haushaltsmittel im Einzelplan 07 werden vollständig durch eine in technischer Hinsicht zwischen dem Sozialministerium und dem Kultusministerium abzustimmende Umsetzung der Mittelverlagerung aus dem Einzelplan 05 bereitgestellt. Die zugunsten des Kultusministeriums verlagerten Mittel mindern in gleicher Höhe die Zahlungen des Sozialministeriums an die Kommunen, sodass eine Doppelfinanzierung hier ausgeschlossen wird.

Mit dem vorgelegten Änderungsvorschlag wird den Forderungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich der Finanzierung bei Umwandlung zu Schulen in freier Trägerschaft Rechnung getragen und zugleich durch die Befristung bis zum 31. Juli 2029 ein klares Signal gesetzt. Das Land ermöglicht eine zügige Weiterentwicklung; jetzt sind Kommunen und Träger am Zug, diese Möglichkeiten auch zu nutzen. Das Niedersächsische Kultusministerium begrüßt diesen gemeinsamen Änderungsvorschlag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU.

Zu Vorlage 5 - Änderung des und Ergänzung im § 173 (Vertretungen beim Kultusministerium und Landesschulbeirat ... - Verfahren)

MR'in **Dr. Hoppe** (MK): Der § 173 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes regelt, dass die Sitzungen der Vertretungen - Landeselternrat und Landesschülerrat - und des Landesschulbeirats nicht öffentlich sind. Die Nichtöffentlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nur die gesetzlich vorgesehenen Personen an Sitzungen teilnehmen können. Teilnehmen dürfen daher nur die Mitglieder und bei deren Abwesenheit die für sie gewählten Ersatzmitglieder - siehe § 173 Abs. 2 Satz 2 -, ferner die Protokollführer und bei Sitzungen des Landesschulbeirats außerdem die zuständigen Angehörigen des Kultusministeriums - siehe § 173 Abs. 6. Unberührt bleibt das Recht des Landeselternrats und des Landesschülerrats sowie des Landesschulbeirats, zu den Sitzungen Sachverständige oder Angehörige des Kultusministeriums einzuladen. Der neue Satz 2 stellt dies klar und weist die Entscheidung der oder dem Vorsitzenden des Gremiums zu.

Der neue Satz 3 soll es ermöglichen, von der Nichtöffentlichkeit der Sitzung abzusehen. Damit kann der oder die Vorsitzende zu Beginn der Sitzung oder in einer vorhergehenden Sitzung auch sachverständige Gäste, insbesondere Ersatzmitglieder, außerhalb des Verhinderungsfalls zu der gesamten Sitzung einladen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass insbesondere die Ersatzmitglieder der vollständigen Sitzung beiwohnen können. Dies folgt dem Wunsch des Landeschülerrats, über die Teilnahme von Gästen, insbesondere der Ersatzmitglieder, außerhalb des Verhinderungsfalls selbstständig entscheiden zu können. Im Sinne der Einheitlichkeit wird diese Flexibilität ebenfalls dem Landeselternrat und dem Landesschulbeirat eingeräumt. Die Gäste, insbesondere die Ersatzmitglieder, außerhalb des Verhinderungsfalls sind weder stimmberechtigt noch haben sie einen Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten, Gewährung von Sitzungsgeldern oder Freistellung durch die jeweilige Schulleitung, da ihre Teilnahme an den Sitzungen nicht erforderlich ist. In entsprechender Anwendung des neuen § 173 Abs. 3 gilt dies auch für Schülerräte (§ 74), Gemeinde- und Kreisschülerräte (§ 82), Schulelternräte (§ 90) sowie Gemeinde- und Kreiselternräte (§ 97). Das Niedersächsische Kultusministerium begrüßt diesen Änderungsvorschlag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

Zu Vorlage 5 - Ergänzung im § 176 (Ordnungswidrigkeiten)

MR'in **Seefried** (MK): Mit dem vorliegenden gemeinsamen Änderungsvorschlag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen soll geregelt werden, dass die Ordnungswidrigkeit nach § 176 des Niedersächsischen Schulgesetzes nur noch von volljährigen Schülerinnen und Schülern begangen werden kann. Für minderjährige Schülerinnen und Schüler entfällt der ordnungsrechtliche Sanktionsrahmen vollständig. Entscheidend ist aber: Der Tatbestand für die Erziehungsberechtigten findet weiterhin Anwendung. Damit wird deren Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht nicht abgeschafft, sondern richtig verortet.

Mit der Änderung wird der Erziehungsverantwortung der Eltern im Sinne ihrer Verantwortung nach Artikel 6 Grundgesetz weiterhin ein hoher Stellenwert beigemessen. Sie orientiert sich stärker an den tatsächlichen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und an dem, was nachweislich wirkt. Denn Schulabsentismus ist ein multikausales Phänomen. Die Ursachen liegen häufig im persönlichen, sozialen oder familiären Umfeld, entstehen durch Mobbing, Schulangst, Lernschwierigkeiten oder durch psychosoziale Belastungen. Häufig handelt es sich um einen schleichenden Prozess, nicht um bewusste Regelverstöße. Studien zeigen zudem einen langfristigen Anstieg psychischer Belastungen bei Kindern und Jugendlichen. Rein ordnungsrechtliche Maßnahmen können dieser komplexen Realität nicht gerecht werden und lösen oft auch die Ursachen nicht. Jugendliche, insbesondere Minderjährige, reagieren nachweislich besser auf Beziehung, Begleitung und Unterstützung als auf Bußgelder und formelle Sanktionen. Sanktionen haben bei Minderjährigen selten den gewünschten Lerneffekt. Prävention, Aufklärung und Unterstützung wirken nachhaltiger. Durch die Änderung wird noch einmal klargestellt, dass Schulen keine Strafbehörden sind, sondern Räume, in denen junge Menschen lernen, Verantwortung zu übernehmen und sich an Regeln zu halten. Eine Sanktion setzt Regelkenntnis, Handlungsspielräume und emotionale Stabilität voraus. Und all dies ist bei vielen der betroffenen Kinder und Jugendlichen oft gerade nicht gegeben.

Im Einklang dazu steht auch der bereits bestehende Schwerpunkt der Prävention, der noch weiter gestärkt werden soll. Der Fokus liegt hierbei auf folgenden Themen:

- frühe Aufklärung und Sensibilisierung,

- Stärkung sozialer Kompetenzen und pädagogischer Beziehungen,
- Konflikt- und Mobbingprävention,
- ein wertschätzendes Schulklima,
- intensivere und engere Einbindung der Eltern und Erziehungsberechtigten,
- multiprofessionale Unterstützung durch Schulsozialarbeit und Beratungsangebote.

Ziel ist es, tragfähige Beziehungen aufzubauen, bevor Fehlzeiten überhaupt entstehen. Der Anspruch ist hier, dass Situationen, die früher zu Ordnungswidrigkeiten führten, gar nicht erst Realität werden.

Mit der Handreichung Schulabsentismus haben wir seit 2024/2025 einen landesweiten, fachlich fundierten Rahmen geschaffen, der klare Begriffe, Ursachenmodelle, ein gestuftes Vorgehen und konkrete Unterstützungswege beschreibt. Er wird in Schulen und den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung ausgesprochen positiv aufgenommen.

Schulen sollen außerdem noch stärker auf pädagogische Maßnahmen setzen: Gespräche, strukturierte Dokumentationen, klare Regeln, pädagogische Interventionen, Einbindung von Beratungslehrkräften, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie, Kooperation mit Jugendhilfe und externen Beratungsstellen, individuelle Förder- und Wiedereingliederungspläne. Damit wird die professionelle Handlungssicherheit der Schulen im Umgang mit anspruchsvollen Fällen gestärkt. Gleichzeitig werden durch die beabsichtigte Änderung die Schulen von bürokratischem Aufwand ordnungsrechtlicher Verfahren entlastet und erhalten mehr Raum für pädagogische Arbeit.

Hinsichtlich der Verantwortung der Volljährigen gilt: Volljährige Schülerinnen und Schüler sind rechtlich Erwachsene. Für sie bleibt mit der Änderung des § 176 des Niedersächsischen Schulgesetzes die Möglichkeit einer Ordnungswidrigkeit als Ultima Ratio bestehen. Sie ist aber auch weiterhin eingebettet in ein pädagogisches Gesamtkonzept und nicht der erste, sondern der letzte Schritt. Damit wird auch der rechtlichen Eigenverantwortung volljähriger Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen.

Die beabsichtigte Änderung des § 176 unterstützt das Ziel der Niedersächsischen Landesregierung, dass Schulen als sichere, verlässliche Lernorte gestärkt und Kinder und Jugendliche unterstützt statt bestraft werden, dass pädagogisches Handeln und multiprofessionelle Zusammenarbeit in den Mittelpunkt gerückt werden und dass Schulabsentismus frühzeitig und wirksam bearbeitet wird und Bildungserfolg und Schulabschlüsse gesichert werden. In der Bewertung der beabsichtigten Änderung kann festgestellt werden, dass die Gesetzesänderung damit kein Rückzug des Staates ist, sondern ein Ausdruck moderner Verantwortung im Sinne einer präventionsorientierten Schulpolitik, die Ursachen ernst nimmt und junge Menschen stärkt. Die beabsichtigte Anpassung ist ein Schritt hin zu einem verständnisvolleren, wirksameren und nachhaltigeren Umgang mit Schulabsentismus. Das Niedersächsische Kultusministerium begrüßt daher den gemeinsamen Änderungsvorschlag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

Aussprache

Zu Vorlage 5 - Einfügen eines § 31 a (Zentrale Schulverwaltungsdatenbank) und eines § 31 b (Statistisches Bildungsregister, Vertrauensstelle)

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Welche staatlichen Stellen haben nach dem vorliegenden Vorschlag noch Zugriffsrecht auf die nicht anonymisierten, personenbezogenen Daten, sprich: die in § 31 b Abs. 1 vorgeschlagenen 16 Daten?

StD **Huß** (SSVN): Die nicht anonymisierten Daten betreffen im Zweifel auch noch weitere Daten als die in § 31 b Abs. 1 aufgeführten 16. Sie alle können von den jeweils zuständigen Stellen eingesehen werden. Das sind im Wesentlichen die Schulen; sie sind diejenigen, die auf die Daten im bewährten Rahmen zugreifen dürfen - hier gibt es somit keine Veränderung -, und bei ihnen liegt auch die datenschutzrechtliche Verantwortung, die nicht abgegeben wird. Somit wäre eine Einsichtnahme von Dritten nicht zulässig, es sei denn, sie sind an einem Prozess bzw. Verfahren, wofür die Weitergabe von konkreten Daten an die jeweiligen bearbeitenden Stellen erforderlich ist, beteiligt. Wenn es zum Beispiel um eine Beschulung außerhalb eines Schulbezirks geht, dann könnte auch das RLSB in dem dafür erforderlichen digitalen Verfahren für die Dauer des Prozesses einbezogen werden.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Sie sagten soeben „im Wesentlichen die Schulen“. Hat zum Beispiel ein RLSB oder das Kultusministerium die Möglichkeit, in diese digital gespeicherten, personenbezogenen Daten Einsicht zu nehmen? Wenn ja, welcher Grund müsste hierfür vorliegen?

StD **Huß** (SSVN): Nein, grundsätzliche Einsichtsmöglichkeiten gibt es nicht. Die Ausnahme, die ich soeben genannt habe, würde sich nur auf ein Verfahren bzw. einen Prozess beziehen. Hierfür gibt es die digitalen Verfahren. Sollten Daten zum Beispiel in ein Antragsformular geschrieben worden sein und verschickt werden, dann wären die Daten natürlich vorübergehend sozusagen unterwegs, aber die Daten der Schule bzw. die Individualdaten einer Schülerin oder eines Schülers würden trotzdem nicht eingesehen werden, sondern es würde nur in dem Prozess auf die Daten zugegriffen werden. Der Prozess startet ja auch nicht von alleine, sondern die Daten werden sozusagen in diesen Prozess gegeben, und ab diesem Moment haben die konkret beteiligten Stellen, also auch nicht das gesamte RLSB oder das MK - dieses hat ohnehin in den seltensten Fällen Zugriff -, die Möglichkeit, hierauf zuzugreifen. Das ist aber auch schon jetzt in § 31 des Niedersächsischen Schulgesetz im Rahmen der jeweiligen Verantwortlichkeiten vorgesehen.

Zu Vorlage 5 - Einfügen eines § 71 a (Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten) und Neufassung des § 190 (Übergangsregelung für die Ausstattung mit digitalen Endgeräten)

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Bereits nach der letzten Unterrichtung zu den digitalen Endgeräten in der 69. Sitzung am 20. März 2026 war unklar, wer die Geräte administriert. Hierzu wurde seitens der Landesregierung gesagt, der Träger sei zuständig. Ich habe bei den Kommunen nachgefragt, die mir sagten, sie hätten niemanden, der das übernehmen könne. Gibt es mittlerweile eine Planung, organisationale Vorgaben oder Erkenntnisse, wie und von wem diese Hunderttausenden Geräte eingerichtet werden?

Meine zweite Frage: Der Einsatz von Tablets im Unterricht wird zunehmend kritisch gesehen. In anderen Ländern fährt man die Digitalisierung des Unterrichts schon wieder zurück. Ist das MK auf diese neue Wirklichkeit vorbereitet, und berücksichtigt man diese veränderte Kenntnislage?

RSD'in **Günther** (MK): Zur ersten Frage: Das gesamte Ausstattungsverfahren ist eng mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Es ist davon auszugehen, dass die Schulträger über die AGKSV entsprechend informiert werden, dass sie pro Gerät eine Administrationspauschale in Höhe von 125 Euro erhalten, die ab 2028 auch dynamisiert ist. Dies ist so in § 71 a vorgesehen und auch Konsens zwischen der AGKSV und dem Kultusministerium.

Zur zweiten Frage, die nicht direkt mit dem heutigen Thema der Unterrichtung in Zusammenhang steht: Selbstverständlich wird der Rückbau der Digitalisierung im Grundschulbereich, der gerade in den skandinavischen Ländern vorgenommen wird, beobachtet und bewertet. Aus diesem Grund wird auf wissenschaftlicher Grundlage der Start in Jahrgangsstufe 7 empfohlen. Im Grundschulbereich ist die Ausstattung mit digitalen Endgeräten daher auch nicht vorgesehen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich habe eine Frage zu § 71 a Abs. 1 Satz 1, in dem Folgendes steht: „Das Land stellt Schülerinnen und Schülern die für den Unterricht notwendigen digitalen Endgeräte ... zur Verfügung.“ Wer legt fest, was „notwendige digitale Endgeräte“ sind? Wie ist der dazugehörige Entscheidungsprozess ausgestaltet? Welche wissenschaftlichen Studien liegen dieser Entscheidung gegebenenfalls zugrunde? Oder ist sie eher eine politische Entscheidung bzw. Bauchentscheidung?

RSD'in **Günther** (MK): Das ist selbstverständlich keine Bauchentscheidung, sondern sie ist wissenschaftlich fundiert und über die KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ festgelegt. Das heißt, der stufenweise Aufbau digitaler Kompetenzen in der Schule ist eine gemeinsame Aufgabe, die ohne den Zugang zu digitalen Geräten nicht zielführend ist. In der Handreichung „Schule auf dem Weg der Bildung in der digital geprägten Welt - Band 2: Einbindung in Schulentwicklung und Unterricht“, die ich in der 69. Sitzung am 20. März 2026 vorgestellt hatte, ist die pädagogische Einbettung und der Rahmen, in dem digitale Endgeräte in Schule eingesetzt werden, beschrieben.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich würde dazwischen unterscheiden, *ob* digitale Endgeräte eingesetzt werden und *welche* konkreten Endgeräte notwendig sind. Sie beziehen sich auf die KMK-Strategie, wenn Sie sagen, digitale Endgeräte sind notwendig. Aber laut dem einzufügenden Paragraphen soll festgestellt werden, welche konkreten Geräte notwendig sind. Auf welcher Grundlage entscheiden Sie, welche konkreten Endgeräte eingesetzt werden?

RSD'in **Günther** (MK): Im Herbst 2025 fand eine umfangreiche Befragung aller weiterführenden Schulen statt, mit welchen Endgeräten bereits gearbeitet wird. Die Hälfte der Sek-I-Schulen arbeitet bereits erfolgreich mit Endgeräten und bewährten Systemen. Vier Gerätetypen wurden ausgewählt, die jetzt zur Bestellung bereitstehen. Das heißt, bei der Entscheidung haben wir uns ganz eng an den Bedarfen der Schulen orientiert.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Die Entscheidung darüber, ab welchem Jahrgang die Tablets genutzt werden sollen, liegt nach Ihren Aussagen in der Verantwortung der Schulen, aber es werde empfohlen, die Tablets ab dem siebten Jahrgang zu nutzen. Wenn sich aber alle Schulen dafür

entscheiden würden, die Tablets ab dem fünften Jahrgang einzuführen, würde das Geld dafür ausreichen?

Sie sprachen darüber hinaus das Sondervermögen in Höhe von 800 Millionen Euro an. Wie denkt das Kultusministerium, die Tablets für alle weiteren Jahrgänge zu finanzieren, wenn das Sondervermögen aufgebraucht ist? Wenn man so etwas anfängt, dann weiß man: Die Eltern gehen davon aus, dass die Schülerinnen und Schüler die Tablets dauerhaft kostenlos vom Land Niedersachsen erhalten.

RSD'in **Günther** (MK): Zu Ihrer ersten Frage: Wenn sich die Schulen dazu entscheiden, im Jahrgang 5 mit der Einführung der digitalen Endgeräte zu starten, so verbleiben die Geräte nicht nur vier Jahre, von Klasse 7 bis 10, im Ausleihverfahren, sondern sechs Jahre, von Klasse 5 bis 10.

Zu Ihrer zweiten Frage: Die Finanzierung ist selbstverständlich bis 2031 über das Sondervermögen gesichert. Mit der Festschreibung im Niedersächsischen Schulgesetz muss eine gemeinsame Lösung gefunden werden. Das heißt, es muss durch den Kultushaushalt entsprechend weiterfinanziert werden.

Zu Vorlage 3 - Änderungen betreffend die Tagesbildungsstätten: Streichung der §§ 162 bis 166, Streichung im § 167 (Schulaufsicht), Einfügen eines § 191 a (Übergangsvorschriften für anerkannte Tagesbildungsstätten und für aus ihnen hervorgehende Ersatzschulen)

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Ich habe eine Frage zum Personal an den Schulen. Sie sprachen davon, dass an den umgewandelten Schulen vor allem Lehrkräfte arbeiten sollen. Welche Lehrkräfte sind hierfür eingeplant? Denn die Lehrkräfte der Haupt-, Grund- und Realschulen sowie Gymnasien sind nicht dafür ausgebildet worden; sie müssten nachgeschult werden. Das heißt, wir müssten über Förderschullehrkräfte sprechen, von denen es aber immer weniger gibt. Zudem bräuchten diese einen gewissen Schwerpunkt, der ja festgelegt wird.

Des Weiteren arbeiten an den Tagesbildungsstätten viele Heilpädagogen. Sie haben kein Studium abgeschlossen. Wie viele von diesen dürfen in den Schulen arbeiten? Wird es diesbezüglich Quoten geben? Eigentlich ist das ja das Personal, das die Qualifikation hat, die die Lehrkräfte nicht haben, um mit den Kindern umzugehen. Sie sagten auch, es wird weitere Anwendungshinweise geben. Ganz entscheidende Punkte werden sein, ob das Personal, um diese Schulen weiterbetreiben zu können, überhaupt vorhanden ist und ob die Eltern das Vertrauen in die Schulen haben, dass dieses Personal mit den Kindern umgehen kann.

MR'in **Sonnemann** (MK): Das Personal, das im Mittelpunkt Ihrer beiden Fragen steht, ist nicht Gegenstand der Übergangsvorschrift in § 191 a, zu der wir soeben unterrichtet haben. § 191 a bezieht sich auf die Finanzierung und letztendlich Abschaffung der dreijährigen Wartefrist für die anerkannten Tagesbildungsstätten, die in Schulen in freier Trägerschaft umgewandelt werden, sowie auf die Außenstellen.

Die Personalfrage, die auch im Mittelpunkt der Betrachtung steht, bearbeiten wir selbstverständlich auch. Hierzu arbeiten wir momentan an erlasslichen Regelungen. In diesem Kontext gibt es aber auch eine Forderung der Träger der Tagesbildungsstätten, das Bestandspersonal möglichst übernehmen zu können. Sie haben soeben dargestellt, das vorhandene Bestandspersonal habe keine Lehramtsqualifikation. Das werden wir mit Blick auf die Frage der Gleichwertigkeit überprüfen; es gibt einen gesetzlichen Rahmen, den wir hier einhalten werden. Wir

haben aber die Möglichkeit der Weiter- und Nachqualifizierung bereits im Entwurf des Erlasses, den wir zurzeit erarbeiten, mit bedacht.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Das würde aber bedeuten, dass die Heilpädagogen sich weiterqualifizieren müssten, um eine Lehramtsbefähigung zu erhalten, da sie ansonsten aus dem System fallen würden. Meine Bitte wäre daher, dass für diese Personen wie auch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine andere Regelung gilt, weil dieses Personal sehr wahrscheinlich keine Weiterqualifizierung schaffen wird. Vielleicht wollen einige das auch gar nicht, weil es sich um ein ganz anderes Berufsfeld handelt. Damit würde aber sehr viel Personal an den Schulen verloren gehen. Und die Lehrkräfte sind, wie gesagt, nicht dafür ausgebildet, mit diesen Kindern umzugehen. Ich würde Sie bitten, das in der Überprüfung mit zu bedenken.

MR'in **Sonnemann** (MK): Diese Bitte nehmen wir selbstverständlich mit und werden auch beachten, dass wir sowohl Lehrkräfte als auch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im System einer Förderschule in freier Trägerschaft im Förderschwerpunkt GE haben.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Meine erste Frage: Sie sagten, diejenigen Tagesbildungsstätten, die nicht umgewandelt werden, sollen Bestandschutz haben. Kann man schon abschätzen, wie viele der derzeit bestehenden Tagesbildungsstätten in eine Schule umgewandelt werden sollen und wie viele nicht?

Meine Zweite Frage bezieht sich darauf, dass nach der Übergangsregelung keine neuen Tagesbildungsstätten mehr eingerichtet werden sollen. Wie viele Tagesbildungsstätten wurden in den vergangenen fünf Jahren eingerichtet? Findet das noch häufig statt?

Drittens. Wenn eine Einrichtung mit ähnlichem Ziel als Schule neu eingerichtet werden soll, würde sie dann drei Jahre auf die Finanzierung warten müssen?

Viertens. Werden die durch die Umwandlung entstehenden Schulen nicht deutlich teurer als die bisherigen Tagesbildungsstätten sein, alleine aus dem Grund, dass dort dann zu einem Großteil Lehrkräfte beschäftigt werden müssen, die ein höheres Gehalt als die Heilerzieher erhalten?

MR'in **Sonnemann** (MK): Zu Ihrer ersten Frage: Genaue Zahlen liegen mir dazu nicht vor. Die Motivation, das habe ich eben auch schon in der Unterrichtung dargestellt, einen Weiterentwicklungsprozess der Tagesbildungsstätten in Schulen in freier Trägerschaft zu ermöglichen, da die Finanzierung zukünftig nicht mehr vollständig über die Eingliederungshilfe zu bewerkstelligen sein wird, ging vor allem von den Trägern und den Kommunen aus. Denn es gibt ja ein Gerichtsurteil, das besagt, in den Tagesbildungsstätten müssen die unterschiedlichen Bereiche betrachtet werden: die Pflegebetreuung und Therapie, die über die Eingliederungshilfe finanziert werden, und der schulische Teil, der zukünftig über das Kultusministerium finanziert werden soll. Insofern gehen wir davon aus, dass sich der größte Teil der Tagesbildungsstätten umwandeln möchte. Das hohe Interesse daran nehmen wir auch in den Gesprächen mit den Trägern der Tagesbildungsstätten und den Verbandsvertretungen wahr.

Ihre zweite Frage kann ich mit Nein beantworten. Wir haben im Moment in Niedersachsen 43 anerkannte Tagesbildungsstätten.

Zu Ihrer dritten Frage zur Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft während des Umwandlungsprozesses: Der neue § 191 a besagt, dass wenn eine anerkannte Tagesbildungsstätte

den Antrag stellt und sich in eine anerkannte Ersatzschule umwandeln möchte, die Finanzhilfe dann sofort gezahlt wird. Das ist eine besondere Regelung für die anerkannten Tagesbildungsstätten. Sie gibt es, weil die Tagesbildungsstätten bereits über mehrere Jahre gezeigt haben, dass sie eine hohe Expertise im Bereich der schulischen Bildung aufweisen und sich auch nicht mehr gegen andere oder weitere Schulen behaupten müssen, sondern sie sind ja in der Region etabliert.

Zu Ihrer vierten Frage: Ich habe hierzu keine Zahlen und kann Ihnen nicht sagen, ob es im Vergleich teurer wird, da ich nicht weiß, wie viel eine Tagesbildungsstätte momentan kostet. Sie werden momentan über die Eingliederungshilfe finanziert, und diese liegt nicht in der Zuständigkeit des Kultusministeriums.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Sie sagten vorhin, dass die Gelder aus der Eingliederungshilfe einfach umgebucht werden und entsprechend ausreichen sollen. Aber es ist ja klar, dass Lehrkräfte teurer sind als die derzeit beschäftigten Personen. Wie kann man davon ausgehen, dass diese Gelder dann auskömmlich sind? Es müssten ja noch woanders Gelder frei werden.

MR'in **Sonnemann** (MK): Es gibt im Sozialministerium für die Tagesbildungsstätten ein Budget für die Eingliederungshilfe. Wir werden nur einen Teil dieser Gelder benötigen, denn es handelt sich bei diesem Umwandlungsprozess um Schulen in freier Trägerschaft, die im Rahmen der Finanzhilfe einen Zuschuss zu den Betriebskosten bekommen. Sie werden ja nicht vollfinanziert.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Vorher waren sie keine Schulen; offensichtlich wurden sie mit den Geldern dann vollfinanziert. Auch wenn sie jetzt nicht vollfinanziert werden, stellt sich immer noch die Frage, woher die jetzt fehlenden Mittel plötzlich kommen sollen. Müssen diejenigen, die dort beschult werden, dann plötzlich, wie sonst an einer Schule in freier Trägerschaft üblich, Schulgeld bezahlen? Wenn ja, wer übernimmt das Schulgeld?

MR'in **Sonnemann** (MK): Unsere Aufgabe ist es, die Finanzhilfe sicherzustellen, und die Finanzierung der restlichen Kosten obliegt dem Träger der jeweiligen anerkannten Ersatzschule in Absprache mit den Kommunen.

Abg. **Corinna Lange** (SPD): Sie haben ausgeführt, es müsse die vollständige Umwandlung beantragt werden. Kann es irgendwelche Situationen in Schule geben, in denen nicht die vollständige Umwandlung beantragt wird?

MR'in **Sonnemann** (MK): In der Tagesbildungsstätte als Einrichtung der Eingliederungshilfe gibt es, das habe ich bei der vorhergehenden Frage erläutert, auch die Bereiche Pflegebetreuung und Therapie. Die spielen hier aber keine Rolle, sondern nur der schulische Teil. Und für diesen Teil muss es einen Antrag auf vollständige Umwandlung geben. Aber selbstverständlich muss diese vollständige Umwandlung nicht auf einmal vollzogen werden, sondern sie kann auch sukzessive erfolgen. Das ist aber Entscheidung des Trägers, und es muss im Antrag dargelegt werden, ob zum Beispiel zuerst die ersten beiden Jahrgänge umgewandelt werden und dann aufsteigend.

Zu Vorlage 5 - Änderung des und Ergänzung im § 173 (Vertretungen beim Kultusministerium und Landesschulbeirat ... - Verfahren)

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Gab es einen Grund dafür, dass man hier zusätzliche gesetzliche Regelungen schaffen muss? Ist es nicht ohnehin Usus, dass nur die gewählten Vertreter teilnehmen?

MR'in **Dr. Hoppe** (MK): Das Gesetz hat bisher geregelt, dass Nichtöffentlichkeit bedeutet, dass nur die gewählten Mitglieder anwesend sein können und im Fall der Verhinderung des gewählten Mitglieds das Ersatzmitglied an der gesamten Sitzung teilnehmen kann. Es gab vorher schon das Recht, für ausgewählte Tagesordnungspunkte Sachverständige einzuladen. Aber es bestand nicht die Möglichkeit, ein Ersatzmitglied für die Dauer einer gesamten Sitzung einzuladen. Das war der Anlass, darüber nachzudenken, ob es hier einer Änderung bedarf.

Zu Vorlage 5 - Ergänzung im § 176 (Ordnungswidrigkeiten)

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD): Können Sie hinsichtlich der Ordnungswidrigkeiten noch einmal den Ablauf vor Ort erklären? Wird bei Schulabsentismus nun erst später eingegriffen oder nach wie vor sofort, aber es kommt erst später zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren?

MR'in **Seefried** (MK): Die ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht regeln genau, wie die Schulen bei Schulabsentismus bzw. unentschuldigtem Fehltagen vorzugehen haben. Hier gibt es weiterhin ein gestuftes Verfahren. Zunächst finden Gespräche mit der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den Erziehungsberechtigten statt. Bei den ergänzenden Bestimmungen, die zum 1. Januar 2026 neu in Kraft getreten sind, haben wir das Verfahren dann ein bisschen geändert. Bisher wurden das Jugendamt und die Ordnungswidrigkeitenbehörde zeitgleich eingeschaltet. Nun wird zunächst lediglich das Jugendamt eingeschaltet, aber zum gleichen Zeitpunkt wie zuvor. Es soll dann versucht werden, in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Gespräche zu führen mit dem Ziel, den präventiven Charakter zu stärken. Die Ordnungswidrigkeitenbehörde soll erst zu einem späteren Zeitpunkt mit in das Verfahren gebracht werden. Dann liefere das Verfahren genauso wie bisher. Das heißt, wir haben lediglich den zeitlichen Ablauf entzerrt.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Sie haben soeben ausgeführt, wie das neue Konzept funktionieren soll. Danach wurden bei Schulabsentismus bereits pädagogische Konzepte angewendet, das heißt, es wurde unter anderem mit den Eltern und Lehrkräften usw. gesprochen. Damit wurde quasi alles, was pädagogisch im Rahmen ist, ausgeschöpft. Welche weiteren oder neuen pädagogischen Konzepte oder Gespräche, die die Schule bisher nicht leisten konnte, soll es jetzt mit dem Jugendamt geben?

Gibt es andere Bundesländer, die bereits Erfahrungen mit dem von Ihnen beschriebenen Verfahren haben? Gibt es irgendein pädagogisches Konzept, das in Zusammenarbeit mit Schule und Jugendamt erarbeitet wurde, damit man die Kinder dann wirklich erreichen kann? Man darf nicht vergessen: Wir reden hier von Schülerinnen und Schülern, die der Schule fernbleiben. Wenn wir die Verfahren verlängern, bleiben diese Schülerinnen und Schüler der Schule noch länger fern, womit auch die Lücken für sie größer werden.

MR'in **Seefried** (MK): Wir wollen darauf setzen, dass dieser Zeitraum von den Schulen und Jugendämtern genutzt wird, um stärker in den Austausch zu treten, ohne dass gleichzeitig das Ordnungswidrigkeitenverfahren angestoßen wird. Das zuständige Fachreferat 22 bei uns im Ministerium hat die neue Handreichung zum Schulabsentismus auf den Weg gegeben und diese auch mit dem Sozialministerium abgestimmt. Unser Fachreferat 22 geht davon aus, dass man mithilfe dieser Handreichung Aspekte aufgreifen kann, sodass das Jugendamt noch stärker mit Schule zusammenarbeitet. Die Handreichung ist erst seit Anfang letzten Jahres in Kraft. Inwieweit es hier schon Auswirkungen gibt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

Es sind uns darüber hinaus keine ähnlichen Verfahren in anderen Bundesländern bekannt. Wir haben eine exemplarische Auswertung zu der Frage durchgeführt, in welchen Bundesländern es ebenfalls keine Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Minderjährige gibt. Das ist in Berlin der Fall. Ob Berlin aber ein vergleichbares pädagogisches System hat, das bei Schulabsentismus begleitet, kann ich leider nicht beurteilen.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Ich habe mich gefragt, ob dieser Handlungsrahmen für den Umgang mit Schulabsentismus bereits solch durchschlagende Wirkung gezeigt hat, dass man auf das Mittel des Ordnungswidrigkeitenverfahrens verzichten kann. Jetzt sagen Sie aber selbst, es liegen noch gar keine Erkenntnisse vor, und trotzdem will man schon auf dieses Mittel verzichten. Warum?

Außerdem frage ich mich, warum man bei den Volljährigen nicht ebenfalls auf dieses Mittel verzichtet, wenn dieser Handlungsrahmen so gut sein soll.

MR'in **Seefried** (MK): Ich hatte soeben ausgeführt, dass wir noch nicht auswerten konnten, wie sich die Handreichung in der Praxis auswirkt. Aber trotzdem gehen wir davon aus, dass in den Schulen verstärkt auf Prävention gesetzt wird und sie auch in der Zukunft noch stärker in den Vordergrund gerückt werden soll. Aus diesem Grund soll das Ordnungswidrigkeitenverfahren bei den Minderjährigen keine Anwendung mehr finden.

Unabhängig davon, das hatte ich vorhin schon gesagt, bleibt das Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Erziehungsberechtigten weiterhin im Schulgesetz verankert. Das heißt, wenn ein minderjähriger Schüler eine Ordnungswidrigkeit begeht, dann wird das Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht mehr gegen den Schüler, der zwischen 14 und 18 Jahren alt ist, geführt, sondern gegen die Erziehungsberechtigten. Bei den volljährigen Schülerinnen und Schülern können aber nicht mehr die Erziehungsberechtigten herangezogen werden, die weiterhin in § 176 verankert sind, sodass das Ordnungswidrigkeitenverfahren wie bisher gegen die volljährigen Schülerinnen und Schüler geführt werden würde.

Abg. **Heike Koehler** (CDU): Welche zusätzlichen finanziellen, aber auch personellen Ressourcen stellen Sie den Kommunen und vor allen Dingen auch den Jugendämtern zur Verfügung? Ich höre immer wieder von der Basis, dass sie durch die Aufgabenfülle, die sie vor Ort zu bearbeiten haben, wirklich am Limit sind.

MR'in **Seefried** (MK): Mir ist nicht bekannt, dass zusätzliche finanzielle Mittel diesbezüglich zur Verfügung gestellt worden sind, zumal der Zeitpunkt, an dem das Jugendamt in das Verfahren involviert wird, nicht verändert wurde. Insofern ändert sich für die Jugendämter nichts, da wir lediglich das Ordnungswidrigkeitenverfahren zeitlich nach hinten verschoben haben.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Ich habe es so verstanden, dass die Jugendämter jetzt mit den Schulen zusammenarbeiten sollen. Ich bin zwar noch nicht so lange nicht mehr als Lehrerin tätig, aber bisher war die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Schulen nicht so gut. Vor allem kann man es als Einbahnstraßensystem bezeichnen, wenn die Schulen etwas gemeldet haben, da die Jugendämter nicht zwangsläufig etwas zurückgemeldet und pädagogisch auf Augenhöhe mit den Schulen gearbeitet haben. Jetzt sollen die Jugendämter auch pädagogisch auf die Schülerinnen und Schüler einwirken. Das tun sie aber aktuell noch nicht in der notwendigen Intensität. Das wiederum bedeutet: Sie müssen ja schon irgendeine Mehraufgabe erhalten, zum Beispiel

dass die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Jugendamt jetzt intensiver mit der Person, die nicht in die Schule geht, zusammenarbeiten müssen. Und das kostet Zeit, Personal und Geld. Deswegen muss schon mehr Geld in das System, denn wir wissen, dass die Kommunen zu wenig Geld und Personal haben. Hier wird somit eine Diskrepanz entstehen.

MR'in **Seefried** (MK): Wir haben den Jugendämtern trotzdem keine zusätzliche Aufgabe zugewiesen. Es war nach den ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht ja auch schon vorher Aufgabe der Jugendämter, bei Schulabsentismus beratend tätig zu werden. Mit der Änderung haben wir im Grunde nur eine Entzerrung des zeitlichen Ablaufs vorgenommen, sodass Jugendhilfe und Ordnungsamt nicht gleichzeitig tätig werden. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, dass die Jugendhilfe und die Jugendämter noch agieren und mögliche Hilfen anbieten können, bevor ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird. Durch das gleichzeitige Einschalten von Jugendamt und Ordnungsamt liefen in der Vergangenheit zwei Verfahren parallel, was an einigen Stellen kontraproduktiv war. Auch das war ein Grund dafür, dass wir die Entzerrung vorgenommen haben.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Die Jugendämter müssen aktuell oft bei Kindeswohlgefährdungen aktiv werden, deren Bearbeitung auch dringender ist. Kann sichergestellt werden, vor allem hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs, dass die Jugendämter auch wirklich die Zeit haben, das zu bearbeiten und auch Rückmeldungen an die Schulen zu geben? Wenn die Jugendämter, weil sie überlastet sind, zum Beispiel drei Wochen nicht geantwortet haben, wird dann ein Automatismus in Gang gesetzt, oder müssen die Schulen auf eine Rückmeldung warten? Und was passiert, wenn die Jugendämter aufgrund von Überlastung solche Fälle nicht bearbeiten können und den Schulen keine Rückmeldung geben?

Zudem dürfen die Jugendämter meines Wissens gar nicht derart in den Austausch mit den Lehrkräften treten. Daher möchte ich wissen, auch wenn ich weiß, dass dies eigentlich ein anderes Ministerium betrifft, ob die Lehrkräfte dann wirklich rückgemeldet bekommen, welche pädagogischen Konzepte zum Beispiel angewendet wurden, denn die Schulen müssen im Zweifel irgendwann doch das Ordnungswidrigkeitenverfahren anstoßen. Und hierfür müssten sie eine wirkliche Rückmeldung bekommen.

MR'in **Seefried** (MK): Zur Belastung der Jugendämter kann ich nichts sagen, aber das Verfahren aus den ergänzenden Bestimmungen läuft weiter. Wenn zehn weitere unentschuldigte Fehltage hinzukommen, dann wird das Ordnungsamt, unabhängig davon, ob eine Rückmeldung des Jugendamtes vorliegt oder nicht, informiert. Selbst wenn eine Rückmeldung des Jugendamtes vorliegen würde, dass es die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler pädagogisch begleitet, müsste die Schule trotzdem die Ordnungswidrigkeitenbehörde informieren.

Fortsetzung der Beratung

§ 6 (Grundschule)

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Unter anderem soll durch den Gesetzentwurf geregelt werden, dass „eine Grundschule auch die Schuljahrgänge 1 bis 4 als pädagogische Einheit führen kann“. Wenn man die Klassen 1 bis 4 jahrgangsübergreifend unterrichtet, ist das didaktisch und pädagogisch sehr viel anspruchsvoller als ein nach Jahrgangsstufen getrennter Unterricht. Viele Lehrkräfte haben zwar schon eine Weiterbildung gemacht, um das pädagogisch und didaktisch richtig umsetzen zu können, und sind Lernbegleiter geworden. Von den Verbänden wurde aber trotzdem die Angst geäußert, dass es ohne solche Weiterbildungen zu Unterschieden in den Schulen kommt und Lerndefizite nicht mehr früh genug aufgefangen werden können, sondern diese erst in den höheren Jahrgängen festgestellt werden. Ich habe es auch so verstanden, dass es keine Vorgaben gibt und jede Grundschule dies umsetzen kann, unabhängig davon, ob die Lehrkräfte sich fortgebildet haben oder alle im Jahrgangsteam dahinterstehen. Wie geht das MK damit um? Bieten Sie eventuell mehr Fortbildungen an?

MR'in **Reinhard** (MK): Ich gehöre zwar nicht dem Fachreferat für Grundschulen an, versuche die Frage aber trotzdem zu beantworten.

Sie haben vollkommen recht: Das ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Und momentan setzen dieses Modell nur sehr wenige Grundschulen modellhaft um. Die Änderung zielt insbesondere darauf ab, diesen Schulen Rechtssicherheit zu geben, das heißt, wir erkennen sie an und sichern sie gesetzlich ab, sodass die betreffenden Schulen weiterhin so verfahren können. Aber die Entscheidung, diesen Weg zu gehen, obliegt jeder Grundschule selbst. Es ist nicht damit zu rechnen, dass nun ganz viele Grundschulen jahrgangsübergreifend arbeiten werden, weil es trotz allem ein besonderes Engagement ist. Aber die Möglichkeit soll ihnen gegeben werden.

Den zweiten Teil Ihrer Frage, ob diese Organisationsform zum Beispiel zulasten der Diagnose geht, würde ich vielleicht an das Fachreferat weitergeben und die Antwort gegebenenfalls an Sie weiterleiten. Aber auch das sehen wir nicht so. Diese Organisationsform ist nicht mit der Notwendigkeit des jahrgangsübergreifenden Lernens aufgrund einer zu geringen Schülerzahl zu verwechseln, sondern sie beruht auf einem pädagogischen Wunsch, der dann auch von der Schulgemeinschaft mitgetragen wird.

Abg. **Pascal Mennen** (GRÜNE): Ich möchte an der Stelle die Waldschule Bad Bevensen als ein Beispiel dafür anbringen, dass die Regelungen zum jahrgangsübergreifenden Lernen neu gefasst werden müssen. Die neue Schulleitung hat festgestellt, dass das dortige Konzept, die Jahrgänge 1 bis 4 übergreifend zu unterrichten, nicht rechtskonform war, obwohl es, glaube ich, über zehn Jahre an dieser Schule praktiziert wurde, und hat es eingestellt. Ein sicherer Rechtsrahmen ist eine logische Konsequenz aus solchen Beispielen.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Wenn jetzt Möglichkeiten für den jahrgangsübergreifenden Unterricht ausgestaltet werden, werden dann auch nach wie vor verbindliche Maßstäbe für die Leistungsbewertung wie an den normalen Grundschulen vorgegeben, zum Beispiel im Zusammenhang mit Klassenarbeiten? Wie bewertet man dort die mündliche Mitarbeit? Das alles ist ja ein ganz anderer Rahmen.

Zweiter Punkt: Vor knapp 100 Jahren wurde die damals aus der Not geborene Möglichkeit, jahrgangsübergreifenden Unterricht an kleinen ländlichen Schulen durchzuführen, mehr oder minder abgeschafft, auch weil die Schulsysteme größer wurden. Warum versucht man das heutzutage wieder einzuführen?

MR'in **Reinhard** (MK): Zur Ihrer ersten Frage: Es finden die Erlasse und die curricularen Vorgaben Anwendung. Das heißt, für diese Organisationsform bestehen genau dieselben Regelungen wie für alle anderen Grundschulen auch. So findet zum Beispiel auch eine Versetzung statt, soweit sie an der Grundschule vorgesehen ist.

Zu Ihrer zweiten Frage: Wenn eine kleine Grundschule so wenige Schülerinnen und Schüler hat, dass nicht mehrere Klassen in verschiedenen Jahrgängen gebildet werden können, dann ist ein jahrgangsübergreifender Unterricht zu erteilen. In dem Fall ist es auch Aufgabe des Schulträgers, abzuwägen, ob dieser Standort erhalten bleibt. Häufig kommen ansonsten aber sehr lange Schulwege auf die Schülerinnen und Schüler zu, was man natürlich gerade im Grundschulbereich vermeiden will. Deswegen gibt es gute Gründe, dass sich Schulträger dafür entscheiden, kleine oder Kleinstsysteme beizubehalten. Das ist aber ein anderer Fall und darauf zielt diese Änderung nicht ab, sondern hier geht es darum, die Arbeit der Schulen, die zunächst modellhaft so gearbeitet haben, anzuerkennen und abzusichern.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Warum will man das? Ein Schulmodell kann ja eine Weile laufen. Aber wenn Sie selbst sagen, die Mehrzahl der Schulen wird dieses Modell wohl nicht nutzen, dann scheint es keinen solchen Vorbildcharakter zu haben. Warum gibt man so einer Idee dann Raum? Die Notwendigkeit ist an kleinen Schulen zwar noch gegeben, aber in anderen Schulen ergibt es ja offensichtlich keinen Sinn, dieses Modell umzusetzen.

MR'in **Reinhard** (MK): Ich möchte es im Kontext der bisherigen Regelung aufzeigen. Schon seit vielen Jahren gibt es mit der jahrgangsgemischten Eingangsstufe die Möglichkeit, die Jahrgänge 1 und 2 organisatorisch zusammenzufassen, die in ein bis drei Schuljahren durchlaufen werden können. Um Brüche in diesem System möglichst zu vermeiden, haben wir 2015 mit der Änderung des Schulgesetzes geregelt, dass auch die Jahrgänge 3 und 4 pädagogisch-organisatorisch zusammengeführt werden können. Und jetzt ergänzen wir, dass das auch die gesamte Schulgemeinschaft betreffen kann.

Diese Möglichkeit ist aber nicht unbedingt nur für kleine Schulen oder solche, die das Modell schon anwenden, gedacht. Es werden jahrgangsgemischte Klassen gebildet, und man kann die Klassenzusammensetzung so gestalten, dass Brüche in diesem jahrgangsübergreifenden System vermieden werden. Denn auch, wenn man länger braucht, um sich den Lernstoff zu erarbeiten, so bleibt man zum Beispiel im Prinzip in einem gewohnten Verbund. Es sprechen somit pädagogische Gründe dafür. Und deswegen ist es aus Sicht des Kultusministeriums auch richtig, das gesetzlich vorzusehen.

§ 10 a (Oberschule)

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Unter anderem soll durch den Gesetzentwurf die Regelung gestrichen werden, dass im gymnasialen Angebot in Oberschulen ab dem siebten Schuljahrgang der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden soll, wodurch er nur noch ab dem neunten Schuljahrgang erteilt werden muss. Das heißt, die Vorgabe

zu schulzweigspezifischen Lerngruppen soll abgeschafft werden. Wenn weiterhin im gymnasialen Schulzweig ab Jahrgang 9 unterrichtet wird, aber es für die Jahrgänge 7 und 8 keine Vorgabe mehr gibt, einen gymnasialen Schulzweig anzubieten, dann gibt es aus meiner Sicht zwei Möglichkeiten, mit den Lernständen umzugehen: Erstens. Man erhöht die Anforderungen der gesamten Jahrgangsstufe 7 und 8, damit die Schüler auf den gymnasialen Schulzweig vorbereitet werden. Oder zweitens: Man senkt die Anforderungen im gymnasialen Schulzweig an den Oberschulen. Mir erschließt sich nicht, welche der beiden Varianten von der Landesregierung gewünscht ist.

MR'in **Reinhard** (MK): Der Gesetzentwurf sieht nicht die Abschaffung des schulzweigspezifischen Unterrichts vor, sondern dass länger und in erhöhtem Umfang, als es derzeit zulässig ist, jahrgangsbezogen unterrichtet werden darf. Für den Gymnasialzweig einer Oberschule gilt, dass der Unterricht ab dem neunten Schuljahrgang schulzweigspezifisch überwiegen muss; die geltende Fassung sieht vor, dass er ab dem siebten Schuljahrgang überwiegen soll. Ich sehe nicht, dass sich durch die Änderung etwas inhaltlich für das gymnasiale Angebot an einer Oberschule ändert.

Diese schulfachliche Frage werde ich aber auch an die zuständigen Kolleginnen und Kollegen im Ministerium richten, und wir werden die Antwort nachreichen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Sie haben gerade ausgeführt, dass der gymnasiale Schulzweig weiterhin ab Klasse 7 angeboten werden soll. Ich lese den Gesetzentwurf so, dass der Unterricht im Jahrgang 7 und 8 nur noch überwiegend in schulzweigspezifische Klassenverbänden erteilt werden *könnte* und nicht mehr *sollte* und der Unterricht dann erst ab der Jahrgangsstufe 9 überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden *muss*. Können Sie spezifizieren, in welchen Jahrgangsstufen ein gymnasialer Schulzweig an den Oberschulen angeboten werden soll?

MR'in **Reinhard** (MK): Das gymnasiale Angebot an einer Oberschule besteht ab Jahrgang 5. Es wird schulorganisatorisch errichtet, wenn es dafür einen Bedarf gibt. Die Fassung des Gesetzentwurfes sieht vor, dass ab dem neunten Schuljahrgang schulzweigspezifisch unterrichtet werden muss. Das hat den Hintergrund, dass die Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Angebot, anders als jene im Haupt- und Realschulzweig, zum Beispiel nicht an den Abschlussprüfungen des Sekundarbereichs I teilnehmen müssen. Das „Soll“ ab dem siebten Schuljahrgang ist zur Streichung vorgesehen, sodass gesetzlich nur die Verpflichtung besteht, ab dem neunten Schuljahrgang schulzweigspezifisch unterrichten zu müssen. Das ist nicht ganz unähnlich zu der Art und Weise, wie es zum Beispiel schon für die KGS geregelt ist.

§ 14 (Förderschule)

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): In Absatz 2 soll durch den Gesetzentwurf ein neuer Satz 2 eingefügt werden, wonach man künftig nur noch mit „einem ausschließlichen oder vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Schwerpunkt“ in einer Förderschule aufgenommen werden darf. Wie wird zum Beispiel mit dem Förderschwerpunkt Lernen umgegangen, der aktuell an KME-Förderschulen mitberücksichtigt werden kann und dann an die allgemeinbildenden Schulen übertragen werden würde? Das hat natürlich auch Auswirkungen vor Ort. Wie werden die allgemeinbildenden Schulen dann vielleicht auch zusätzlich unterstützt? Was passiert an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt KME? Außerdem wurde 2012

diesbezüglich eine Öffnung vorgenommen. Können Sie begründen, warum diese Öffnung nun durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ in Absatz 1 Satz 1 zurückgenommen wird, wenn die Förderschulen doch eigentlich als inklusive Schulen gesehen wurden?

Zweitens. Der Absatz 3, in dem unter anderem geregelt wird, dass „die Förderschule zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum ist“, soll gestrichen werden. Warum wird das Förderzentrum nun nur noch bei den RZI gesehen und aus den Förderschulen herausgenommen? Das hatte sich insbesondere vor Ort sehr etabliert; zum Teil wurden auch feste Strukturen vor Ort aufgebaut. Die Förderschulen würden letztlich etwas verlieren. Sie haben geschrieben, die Aufgabe werde künftig von den RZI wahrgenommen, aber ich denke, das hat durchaus auch einen örtlichen Bezug.

Drittens. In Absatz 1 Satz 3 soll der Förderschwerpunkt Hören in Hören und Kommunikation umbenannt werden. Warum ist diese Änderung vorgesehen?

MR'in **Sonnemann** (MK): Ich möchte voranstellen, dass wir uns weiterhin im Prozess der inklusiven Weiterentwicklung von Schulen befinden.

Zunächst möchte ich die dritte Frage beantworten. Es handelt sich hierbei um Förderschwerpunkte. Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher hörbeeinträchtigt ist, dann können wir das Hören nicht fördern, da diese Beeinträchtigung medizinisch bedingt ist, sondern wir fördern und unterstützen die Kommunikationsfähigkeit. Deswegen ändern wir die Bezeichnung. Das haben bereits andere Bundesländer vor uns getan, und es war auch eine Forderung der Verbände in diesem Bereich. Letztlich ist es eine Richtigstellung der Bezeichnung, sodass dieser Förderschwerpunkt aufgrund dieser Umbenennung künftig auch nicht andere oder mehr Kinder einschließen wird.

Zu Ihrer ersten Frage: Bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wird zunächst auf die Bedarfe des Kindes geschaut. Im Laufe des Feststellungsverfahrens wird betrachtet, welchem Förderschwerpunkt die diagnostizierten Bedarfe zuzuordnen sind. Dabei kann es sein, dass sie mit einem Förderschwerpunkt abgedeckt werden können - so ist es in den meisten Fällen -, es können aber auch mehrere Förderschwerpunkte sein. Dabei musste schon immer ein vorrangiger Förderschwerpunkt festgelegt werden; so steht es auch in den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

Im Zuge dessen haben Sie konkret zum Förderschwerpunkt Lernen gefragt. Bekanntlich laufen die Förderschulen Lernen aus. In der Praxis wird man dann schauen, ob die davon betroffenen Kinder möglicherweise auch einen Unterstützungsbedarf KME haben, sodass sie dann einen Förderschule mit diesem Förderschwerpunkt besuchen können. Letztendlich geht es darum, welcher Unterstützungsbedarf vorrangig ist. Dazu machen wir keine Vorschriften im Gesetz und sagen nicht, dass zum Beispiel ein bestimmter Unterstützungsbedarf als vorrangig festgestellt werden muss, wenn komplexe Unterstützungsbedarfe vorhanden sind, sondern die Lehrkräfte, die das Fördergutachten erstellen, sprechen eine Empfehlung hierüber aus, bzw. es wird auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eine Förderkommission eingerichtet, die eine entsprechende Empfehlung ausspricht. Die Entscheidung darüber obliegt dann der Schulbehörde, dem RLSB. Wenn ein Unterstützungsbedarf festgestellt worden ist, kann nach Wahl der Eltern eine Förderschule in einem entsprechenden Förderschwerpunkt angewählt werden.

Wir beschränken die Regelung jetzt darauf, dass nur noch Schülerinnen und Schüler mit dem entsprechend festgestellten vorrangigen Unterstützungsbedarf die dazugehörige Förderschule besuchen können. Denn die Förderschulen bedienen ja nicht alle Förderschwerpunkte des Niedersächsischen Schulgesetzes, sondern sie haben sich spezialisiert, sodass an den jeweiligen Förderschulen Förderschullehrkräfte mit einer bestimmten Expertise arbeiten. Das ist eine wertvolle Ressource und Unterstützung, die den Schülerinnen und Schülern, die sie benötigen, zur Verfügung gestellt wird.

Zu Ihrer zweiten Frage: Dass Förderschulen gleichzeitig ein Förderzentrum sind, war eine Übergangsregelung im Rahmen der Weiterentwicklung der Inklusion. Die Förderschulleitungen haben hier in den Regionen eine wertvolle Arbeit geleistet und Eltern und Schulleitungen der allgemeinbildenden Schulen beraten. Im Rahmen von Abordnungen haben sie darüber hinaus meistens mit Grundschulen, aber auch mit weiterführenden Schulen Gespräche geführt hinsichtlich der Abordnungen und einer entsprechenden Expertise. Parallel dazu haben wir ein System aufgebaut und in Niedersachsen landesweit die RZI eingerichtet, auf die diese Aufgaben übertragen worden sind und die nicht nur aus der RZI-Leitung bzw. manchmal auch aus mehreren RZI-Leitungen besteht, sondern auch aus der sonderpädagogischen Fachberatung und mobilen Diensten. Dort werden somit eine umfangreiche Beratung und Unterstützung geleistet, sodass sich die Schulleitungen wieder explizit auf die Arbeit in der eigenen Schule konzentrieren können und keine zusätzliche Belastung mehr haben, weil sie sich um andere Schulen oder die Beratung sorgen müssen. Die Förderschulleitungen sind aufgrund ihrer Netzwerkarbeit trotzdem weiterhin wichtige Personen in den Regionen. Hierbei geht es um regionale Inklusionskonzepte, die weiter ausgebaut werden müssen. Auch hier sind sie aufgrund ihrer Erfahrung ein wichtiger Partner und Ansprechpartner.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Zum Verständnis: Welche Kinder sind nach aktuellem Stand an einer KME-Schule aufnahmefähig?

MR'in **Sonnemann** (MK): Nach aktuellem Stand können Kinder mit einem vorrangig festgestellten Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung aufgenommen werden.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Und was ist, wenn ein Kind einen Förderschwerpunkt Lernen hat?

MR'in **Sonnemann** (MK): Wenn der Förderschwerpunkt Lernen vorrangig festgestellt worden ist, dann ist eine Beschulung an einer Förderschule Lernen möglich, solange es sie noch gibt. Diese wird nach Gesetzeslage zum 31. Juli 2028 auslaufen. Dann stehen alle anderen allgemeinbildenden Schulen außer Förderschulen zur Verfügung und können von den Eltern gewählt werden.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Schon jetzt ist es so, dass diese Kinder an den Förderschulen Lernen nicht neu aufgenommen werden, weil sie sukzessive auslaufen, und an die allgemeinbildenden Schulen gehen. Das heißt, diese Kinder gehen bereits jetzt schon beispielsweise auf eine KME-Schule. Aus welchen Gründen nimmt man jetzt diese Option weg?

MR'in **Sonnemann** (MK): Man nimmt keine Option weg, man schafft hier Klarheit. Denn die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt KME ist nach unserem Verständnis eine Schule, die Schülerinnen und Schüler mit vorrangig festgestellten Unterstützungsbedarfen im

Förderschwerpunkt KME aufnehmen sollte, und das steht nun auch klar im Gesetz. Alle anderen Schülerinnen und Schüler, auch diejenigen, die den vorrangigen Förderschwerpunkt Lernen haben, werden zukünftig in den allgemeinbildenden Schulen außer Förderschulen beschult. Wir haben schon über knappe Ressourcen gesprochen, gerade über die knappe Zahl von Förderschullehrkräften. Es ist unsere Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass den Schülerinnen und Schülern, die einer spezifischen Unterstützung im Förderschwerpunkt KME bedürfen, diese Expertise auch zugutekommt.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Erwarten Sie, dass es bei der Feststellung, welcher Förderschwerpunkt vorrangig festgestellt wird, aufgrund der geplanten Änderungen im Gesetz zu Veränderungen und Verschiebungen kommt?

MR'in **Sonnemann** (MK): Ich gehe davon aus, dass bislang eine fach- und sachgerechte Feststellung des Unterstützungsbedarfs stattgefunden hat, und gehe davon aus, dass das auch zukünftig so sein wird.

Falls die Sorge besteht, dass die Schülerinnen und Schüler, die bislang mit einem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen eine Förderschule KME besuchen, die entsprechenden Förderschulen verlassen und eine andere Schule besuchen müssen, dann kann ich sagen, dass dem nicht so sein wird. Es gibt Übergangsvorschriften; diese Kinder können dort bis zum Ende ihrer Schulpflicht verbleiben.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Bisher ist in Absatz 1 Satz 1 vorgesehen, dass „insbesondere Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine Schule einer anderen Schulform besuchen“. Das Wort „insbesondere“ lässt auf eine gewisse Öffnung schließen, die ich vorhin schon angesprochen habe. Im aktuell gültigen Absatz 2 Satz 2 steht weiter: „In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler, die in unterschiedlichen Förderschwerpunkten auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.“ Auch das ist sehr inklusiv formuliert. Davon weicht man jetzt sehr ausdrücklich ab. Bisher sind wir sehr auf die Auswirkungen auf den Förderschwerpunkt Lernen eingegangen. Aber das betrifft auch alle anderen Schwerpunkte, insbesondere, weil zukünftig nur noch der ausschließliche bzw. vorrangige Förderbedarf dafür relevant sein wird. Das ist auch eine Abkehr davon, dass diese Schulen - und damit meine ich alle Förderschulen - sehr inklusiv betrachtet werden konnten oder auch sehr inklusiv betrachtet wurden. Warum weicht man jetzt ausdrücklich davon ab? Welche Auswirkungen hat das auf die einzelnen Förderschwerpunkte, insbesondere hinsichtlich der Festlegung des vorrangigen Förderschwerpunkts?

MR'in **Reinhard** (MK): Die derzeitige Fassung wird nicht vollkommen umgekrempelt, und die Gliederung nach Förderschwerpunkten ist gesetzlich nicht festgelegt, sondern dient dazu, dass man für bestimmte Förderschwerpunkte bestimmte Expertise vorhält. Die Formulierung im jetzigen Absatz 2 Satz 2, der nach dem Gesetzentwurf dann zu Satz 3 wird, dient insbesondere dazu, dass an einer Förderschule auch mehrere unterschiedliche Förderschwerpunkte geführt werden können. Wenn eine Förderschule mehrere Förderschwerpunkt vereint, dann sind viele Fälle, die Ihnen möglicherweise vorschweben, auch abgesichert, wenn ich das richtig sehe.

Das Wort „insbesondere“ in Absatz 1 Satz 1 ist durch das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 eingeführt worden und diente dazu, sozusagen eine Inklusion von

innen heraus zu befördern. Für öffentliche Schulen ist es aber kein Beitrag zur Weiterführung der Inklusion, wenn an öffentlichen Förderschulen viele Schülerinnen und Schüler ohne einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind, denn an einer Förderschule KME hat man zum Beispiel eine ganz andere Klassenbildung als an einer Grundschule. In der Praxis wurde diese Öffnung daher von ganz wenigen Schulen angenommen. Es gibt zwar einzelne Beispiele, die sich vor Ort etabliert haben, aber man kann das einfach nicht landesweit als Modell übertragen, weswegen es zur Streichung vorgesehen ist.

Förderschulen sind dann wieder ein spezielles Angebot für den Kreis der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und bieten eher keinen gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung an. Das ist aber kennzeichnend für die inklusive Schule.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Mit Blick auf die Zahlen sprechen wir natürlich über wenige Schulen und Schülerinnen und Schüler. Aber gerade um diese geht es letztendlich auch und darum, dass sie in ihrer Schullaufbahn bestmöglich gefördert werden.

Ich nehme jetzt mal einen fiktiven Fall: Wenn ein Kind mit einem vorrangigen Förderbedarf bisher auf Wunsch der Eltern vor Ort in einer Förderschule beschult wurde, dieser Bedarf aber nicht zum Förderschwerpunkt der Förderschule passt, was passiert mit diesem Kind, insbesondere wenn die Förderschule mit dem passenden Förderschwerpunkt 50 km entfernt liegt? Bisher konnte für diese Fälle über den Absatz 1 eine Lösung gefunden werden. Daher frage ich, wie künftig in diesen Fällen verfahren werden soll, und warum man diese Streichungen bzw. Änderungen in den Absätzen 1 und 2 jetzt vornimmt, ohne dass aus meiner Sicht vonseiten der Schulen, aber auch vonseiten der Eltern eine Notwendigkeit für eine solche Streichung gesehen wird.

MR'in **Reinhard** (MK): Das Wort „insbesondere“ im Absatz 1 Satz 1 ermöglichte es gerade Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an Unterstützung an einer Förderschule aufgenommen zu werden. Ein Kind ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bedarf eines geringeren Einsatzes an Ressourcen als ein Kind mit Beeinträchtigung. Die Schulen, die diese Kinder aufgenommen haben, und die Schülerinnen und Schüler, die diese Schulen besuchen, haben allerdings Rechtssicherheit, dies auch weiter tun zu können. Eine Übergangsregelung in § 183 c Abs. 6 sieht vor, dass sie ihre Schullaufbahn auch dort beenden können. Insofern hat niemand einen Schulwechsel zu befürchten.

Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit einer bestimmten Förderschule vor Ort natürlich sehr unterschiedlich sein. Aber es ist sozusagen ein Auftrag an die Schulträger, vor Ort für das notwendige Schulangebot zu sorgen. Meines Wissens gibt es auch keinen Fall, in dem jemand eine Förderschule besuchen möchte und das nicht kann. Wir erwarten das auch nicht im Zusammenhang.

Zum Förderschwerpunkt Lernen, worauf bereits Frau Sonnemann eingegangen ist: Wenn ein Förderschwerpunkt Lernen an einer Förderschule nicht vorgesehen ist, dann folgt daraus, dass ein Schüler an einer Förderschule künftig nicht mehr aufgenommen werden kann, wenn er einen ausschließlichen Bedarf im Förderschwerpunkt Lernen hätte. Diese Kinder besuchen dann die Grundschule und werden dort inklusiv beschult, was vielerorts bereits gang und gäbe ist und was sich der Gesetzgeber so auch vorgestellt hat.

§ 59 a (Aufnahmebeschränkungen)

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): In der durch den Gesetzentwurf geplanten Ergänzung in § 59 a Abs. 1 Satz 3 geht es um die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Partnerschulen des Leistungssports. Generell begrüße ich die Aufnahme dieser Regelung. Aber Sie grenzen sie dahingehend ein, dass man nur von den Schulen vorrangig ausgewählt werden kann, wenn man bereits einem Landes- oder Bundeskader angehört. Mit den Kindern wird bereits in der vierten Klasse über die weiterführenden Schulen ein Gespräch geführt, das heißt, sie sind zu der Zeit im Schnitt zehn Jahre alt. Es gibt aber Sportarten, bei denen gibt es in dem Alter noch keinen Landes- und Bundeskader, zum Beispiel beim Basketball. Dennis Schröder zum Beispiel war damals noch nicht Teil eines Kadere; er wurde in einem Auswahlverfahren von der Schule entdeckt. Und solche Talente wären, wenn die Regelung so in das Gesetz aufgenommen werden würde, nicht mehr förderfähig, was ich sehr schade fände. Warum wird diese Einschränkung vorgenommen, obwohl es Sportarten gibt, die in dem Alter noch gar keinen Kader haben? Gibt es die Möglichkeit, diese Begrenzung hinsichtlich der Kader gegebenenfalls aufzuweichen und die Schulen selbstständig eine Talentsichtung vornehmen zu lassen, damit auch die Talente, bei denen die Eltern die Kinder vielleicht nicht so unterstützen, später doch aufgenommen werden können? So können auch Talente wie Dennis Schröder gefunden werden. Schließlich geht es hier auch um die Partnerschulen des Leistungssports, und diese wissen, wonach sie schauen müssen.

MR'in **Reinhard** (MK): Die Ergänzung in § 59 a Abs. 1 Satz 3 dient der Förderung des Leistungssports an Schulen, die grundsätzlich in der Aufnahme beschränkt sind. Es handelt sich dabei um Gesamt- und Ganztagschulen. Hier ist ein Losverfahren vorgesehen, das bereits in drei Fällen abgewandelt werden kann. Hinzukommen soll jetzt das Kriterium, „dass Schülerinnen und Schüler vorrangig an einer Partnerschule des Leistungssports ... aufzunehmen sind“, wenn die in der Regelung beschriebenen Kriterien erfüllt sind. Wir haben diese Kriterien bewusst recht eng gefasst, damit nicht nur eine Neigung oder eine Begabung dazu führen kann, dass andere Interessen, die nicht gesetzlich genannt werden, übermäßig eingeschränkt werden. Deswegen ist es auch aus Sicht des Landessportbunds richtig, die Aufnahme an feste Kriterien wie zum Beispiel auch der Kaderzugehörigkeit zu binden.

Wenn in dem Alter der Aufnahme im fünften Schuljahrgang noch keine Kaderzugehörigkeit besteht und ein Talent im Losverfahren Lospech hätte, weil nicht vorrangig aufgenommen wurde, dann könnte bei Aufnahme in einen Leistungskader auch an die Partnerschule des Leistungssports gewechselt werden, denn in aller Regel sind dann noch Plätze vorhanden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist das die Fassung, die von der Landesregierung und vom Landessportbund gemeinsam getragen wird.

Wir werden die Anregung, für die Fälle eine Lösung zu finden, in denen es noch keine Kaderbildung gibt, aber mitnehmen.

Abg. **Pascal Mennen** (GRÜNE): Wenn ich auch an dieser Stelle Sachinformationen beitragen darf: Ich habe mich mit Abg. Meyn über diesen Komplex unterhalten, der bekanntlich sportpolitischer Sprecher und auch im Kreissportbund aktiv ist. Er sagte, dass sowohl der Landessportbund als auch der Basketballverband das explizit gefordert haben. Vielleicht müsste man ansonsten nochmals mit diesen Akteuren ins Gespräch gehen, um diese Fragen zu klären.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Vielleicht können Sie auch noch einmal mit dem Landessportbund und mit der oder den entsprechenden Schulen - ich weiß nicht, ob es sogar mehrere gibt, die gerne Leistungsschule für Basketball werden wollen - dazu ins Gespräch kommen, ob man irgendeine Regelung für die Fälle finden kann, in denen es noch keinen Kader gibt, damit die Förderung nicht nur auf den Fußball beschränkt ist, und uns auch darüber unterrichten, wenn sich in dieser Hinsicht etwas ergeben hat.

§ 183 d (Sonderregelungen für Gesamtschulen)

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Laut dem Gesetzentwurf soll ein neuer § 183 d mit einer Sonderregelung hinsichtlich der Aufhebung einer Oberschule und anschließender Neuerrichtung einer Gesamtschule eingefügt werden. Sie haben die Änderung damit begründet, dass Oberschulen so einfacher in eine Gesamtschule umgewandelt werden können. Erwartet die Landesregierung davon eine Signalwirkung und dass dadurch mehr Gesamtschulen entstehen werden?

Zweitens. Ermöglicht diese Verwaltungserleichterung auch den umgekehrten Weg, sodass eine Gesamtschule in eine Oberschule umgewandelt werden kann?

MR'in **Reinhard** (MK): Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eine Oberschule in einem Zug, das heißt nicht jahrgangweise aufsteigend, zu einer Gesamtschule umgewandelt werden kann. Das hat den Vorteil, dass die Oberschule aufgehoben werden kann und man direkt eine vollständige Schule hat, was Doppelsysteme erspart. Das ist für die Schulträger attraktiver und erleichtert die Errichtung. Allerdings müssen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Gesamtschule, insbesondere die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, vorliegen. Davon wird keine Ausnahme gemacht.

Der umgekehrte Weg, eine Gesamtschule zugunsten einer Oberschule aufzuheben, erscheint uns nicht regelungsbedürftig, denn es ist uns kein Fall bekannt, in dem ein Schulträger diesen Weg gehen möchte.
